Amtliche Bekanntmachungen.

Unter Nr. 80 des Vereinsregisters ist heute der Verein Alter Herren-Verband der Verbindung Teutonia in Aue eingetragen worden.

Amtsgericht Aue, den 8. April 1924.

Bekanntmachung.

Vierteljährliche

Einkommen- und Körperschaftssteuervorauszahlungen bei Einkommen aus Arbeitslohn, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw., freien Berufen und sonstiger selbständiger Arbeit, sowie aus sonstigen Einnahmen.

Binnen 10 Tagen nach Ablauf jeden Kalendervierteljahres, also erstmalig am

10. April 1924

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1924 haben Vorauszahlungen zu leisten:

1. Steuerpflichtige, die im abgelaufenen Kalendervierteljahre lediglich Arbeitslohn im Gesamtbetrage von mehr als 2000 Mark bezogen haben.

2. Steuerpflichtige, die im abgelaufenen Kalendervierteljahre lediglich Einkommen aus Grundbesitz einschließich des Einkommens aus Vermietung und Verpachtung außer dem Einkommen aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Einkommen aus freien Berufen und sonstiger selbständiger Arbeit sowie aus sonstigen Einnahmen im Sinne der §§ 7, 8 der 2. Steuernotverordnung (RGBl. 23, 1 S. 1207) bezogen haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens.

3. Steuerpflichtige, die im abgelaufenen Kalendervierteljahre Einkommen im Sinne von 1) und 2) von zusammen mehr als 2000 Mark bezogen haben.

Die Vorauszahlungen betragen für die ersten 2000 Mark des Arbeitslohnes nach Abzug des steuerfreien Lohnbetrages (d. h. 50 Mark für den Monat bezw. für die ersten 2000 Mark des Ueberschusses der unter 2) bezeichneten Einkünfte über die Werbungskosten 10 v. H. vermindert um je 1 v. H. für die am letzten Tage des Vierteljahres zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau und minderjährigen Kinder; für die weiteren Beträge 20 v. H. Von den Einkünften dürfen nur die im § 13 Absatz 1, 1a, 2, 8 E. St. G. vorgesehenen Beträge abgesetzt werden. In Lohnabzugsverfahren bereits einbehaltene Beträge sind auf die Vorauszahlungen anzurechnen. Die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer sind bei der Finanzkasse Aue i. E. zu entrichten. Zahlungen innerhalb einer Schonfrist von 1 Woche, im April, also bis zum 17. 4., sind von Strafzuschlägen befreit.

Gleichzeitig haben eine **schriftliche Voranmeldung**, zu der Vordrucke bei dem Finanzamte — Gemeindebehörde — erhältlich sind, beim zuständigen Finanzamt einzureichen:

1.) Personen, die in einem Kalendervierteljahre Arbeitslohn im Betrage von mehr als 2 200 Mark bezogen haben (Bruttoeinnahmen);

2.) Personen, die in einem Kalendervierteljahre Einkünfte der oben unter 2. bezeichneten Art von insgesamt mehr als 500 Mark bezogen haben (Bruttoeinnahmen);

3.) Personen, die in einem Kalendervierteljahre Einkünfte der unter 1) und 2) bezeichneten Art (Bruttoeinnahmen) bezogen haben, wenn der Bruttoarbeitslohn unter Hinzurechnung der Bruttoeinkünfte den Betrag von 2000 Mark in einem Kalendervierteljahre überstiegen hat.

Außerdem haben **Arbeitgeber** ohne besondere Aufforderung für jeden Arbeitnehmer, dessen Bruttoarbeitslohn in einem Kalendervierteljahre 2200 Mark überstiegen hat, binnen 10 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres einen Lohnzettel nach besonderem Muster, das beim Finanzamt einzusehen ist, an das für den Arbeitnehmer zuständige Finanzamt einzusenden. Die Lohnzettel sind vom Arbeitgeber auf eigene Kosten zu beschaffen.

Weitere Einzelheiten der für die Vorauszahlungen wichtigen Bestimmung sind aus der gleichzeitig erscheinenden Pressenotiz zu ersehen. In Zweifelsfällen wende man sich an das zuständige Finanzamt.

Aue i. E., am 4. April 1924. **Das Finanzamt.**

Städtische Gewerbeschule Aue.

Ausstellung von Schülerarbeiten.

Sonnabend, den 5. 4., **Sonntag**, den 6. 4. und **Montag**, den 7. 4. 1924. **Geöffnet täglich** von 8—12 und 2—5 Uhr. Hierzu ladet die Eltern und Lehrherren der Schüler, die Behörden und alle Freunde der Anstalt im Namen der Lehrerschaft ergebenst ein **Bang**, Direktor.

Vierteljährliche Einkommen- und Körperschaftssteuervorauszahlungen

bei Einkommen aus Arbeitslohn, Vermietung und Verpachtung, Grundrechten usw., freien Berufen und sonstiger selbständiger Arbeit, sowie aus sonstigen Einnahmen.

Vom Landesfinanzamt wird uns geschrieben:

Binnen 10 Tagen nach Ablauf jeden Kalendervierteljahres, also erstmalig am 10. April 1924 haben folgende Steuerpflichtige für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1924 Vorauszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftssteuer zu leisten:

1.) Natürliche Personen, die im abgelaufenen Kalendervierteljahr lediglich Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit (Arbeitslohn) im Gesamtbetrage von mehr als 2000 Mark bezogen haben. Die Vorauszahlungen bemessen sich nach dem um den steuerfreien Lohnbetrag (also regelmäßig 50 Mark für den Monat oder 150 Mark für das Vierteljahr gekürzten Arbeitslohn. Sie betragen für die ersten 2000 Mark nach Abzug des steuerfreien Lohnbetrages 10 v. H. vermindert um je 1 v. H. für die am letzten Tage des Vierteljahres zum Haushalte des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau und minderjährigen Kinder (also z. B. bei einem verheirateten Steuerpflichtigen mit 2 minderjährigen Kindern 7 v. H.), für die weiteren Beträge 20 v. H.

Auf die Vorauszahlungen sind die bereits durch Steuerabzug vom Arbeitslohn in dem betr. Vierteljahr einbehaltenen Beträge anzurechnen.

2. a) Natürliche Personen, die im abgelaufenen Kalendervierteljahre Einkommen gemäß §§ 5, 6, Nr. 1, 2 und 4, 5 Nr. 2 und 4 sowie § 11 des E. St. G. bezw. §§ 7, 8 der 2. Steuernotverordnung (RGBl. 23 1 S. 1207) also hauptsächlich Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, aus freien Berufen und sonstiger selbständiger Arbeit sowie aus sonstigen Einnahmen z. B. Leibrenten, Zuschüsse, Lotteriegewinne, Spekulationsgewinne usw. bezogen haben, sowie Gewerbetreibende, die durch besondere Anordnung des Reichsministers der Finanzen den nach § 9 Nr. 2 und 4 E. St. G. Steuerpflichtigen gleichgestellt sind (also Bücherrevisoren, Dentisten, Frachtführer, Handelsmakler, Handlungsagenten, Hebammen, Heilkundige, Hopfen- und Weinkommissionäre, Lagerhalter, technische Lehrer, Privatschulinhaber, Rechtskonsulenten, Stellenvermittler, Steuerberater, Spediteure, selbständige Techniker, Buchmacher, Inhaber von Theaterunternehmungen einschließlich der Lichtspieltheater sowie persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

b) Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellsch., Ges. m. b. H. usw.), die im abgelaufenen Kalendervierteljahr Einkommen lediglich aus der Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz oder nur aus der Ausübung der unter a) näher bezeichneten, den freien Berufen gleichgestellten Erwerbszweige (Bücherrevisoren, Dentisten usw.) Einkommen bezogen haben. Die Vorauszahlungen bemessen sich zu a) und b) nach den im betreffenden Kalendervierteljahre bezogenen Einkünften unter Abzug der im § 13 Abs. 1 Nr. 1a, 2, 8 E. St. G. genannten Beträge (also Werbungskosten, z. Teil Schuldzinsen und Spekulationsverluste).

Die Höhe der Vorauszahlungen ist die gleiche wie bei den Steuerpflichtigen zu 1), also 10 oder weniger bezw. 20 Prozent. Erwerbsgesellschaften haben jedoch mindestens ¾ vom Tausend ihres Vermögens, also 1½ vom Tausend insgesamt zu zahlen.

3. Natürliche Personen, die im abgelaufenen Kalendervierteljahre Einkommen aus Arbeitslohn unter 1) und aus den unter 2) bezeichneten Quellen von zusammen mehr als 2000 Mark bezogen haben.

Für die Bemessung der Vorauszahlungen findet eine Zusammenrechnung von Arbeitslohn mit sonstigem Einkommen nur statt, wenn es sich um Einkünfte der in den §§ 7, 8 der 2. Steuernotverordnung (RGBl. 23 S. 1207 usw. unter 2) bezeichneten Art handelt und der Arbeitslohn nach Abzug des steuerfreien Lohnbetrags unter Hinzurechnung des Ueberschusses der Einkünfte der in den §§ 7, 8 a. a. O. bezeichneten Art über die hiervon zulässigen Abzüge den Betrag von 2000 Mark in einem Kalendervierteljahr übersteigt. Ueberstiegen die nach den §§ 7, 8 a. a. O. zulässigen Abzüge die in den §§ 7, 8 a. a. O. bezeichneten Einnahmen, so darf der Mehrbetrag der Abzüge vom Arbeitslohn abgesetzt werden. Ebenso ist ein Abzug des Betrages, um den der steuerfreie Lohnbetrag den Arbeitslohn übersteigt, von den in den §§ 7, 8 a. a. O. bezeichneten Einnahmen zulässig.

Die Höhe der Vorauszahlungen ist die gleiche wie zu 1). Ebenso findet eine Anrechnung der bereits im Lohnabzugsverfahren einbehaltenen Beträge statt.

Beträgt der Arbeitslohn nach Abzug des steuerfreien Lohnbetrages unter Hinzurechnung des Ueberschusses aus dem sonstigen Einkommen im Sinne der §§ 7, 8 a. a. O. nicht mehr als 2000 Mark, so sind von dem Arbeitslohn keine Vorauszahlungen zu entrichten, sondern lediglich von dem Ueberschuß aus dem sonstigen Einkommen.

Bezieht der Arbeitnehmer außer Arbeitslohn Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, oder aus Gewerbe oder Bergbau, so findet eine Zusammenrechnung dieser Einkünfte mit dem Arbeitslohn nicht statt. Für diese Einkünfte sind die Vorauszahlungen besonders nach den für Gewerbetreibende geltenden Bestimmungen zu entrichten.

In allen Fällen zu 1), 2) und 3) finden die Bestimmungen der §§ 16, 17 E. St. G. Anwendung (Zusammenrechnung des Einkommens der Ehefrau und Kinder mit dem des steuerpflichtigen Haushaltungsvorstandes).

Einkommensteuervorauszahlungen von Handwerkern und Kleingewerbetreibenden.

von Handwerkern und Kleingewerbetreibenden.

1.) Handwerker und Kleingewerbetreibende haben Einkommensteuervorauszahlungen nach ihren Betriebseinnahmen zu leisten, von denen aber keinerlei Beträge, auch nicht Löhne und Gehälter abgezogen werden dürfen, und zwar nach folgenden, vom Reichsminister der Finanzen soeben festgesetzten Sätzen: Bäcker, Fleischer, auch Fleischwarenfabriken, gleichviel ob handwerksmäßige oder industrielle Betriebe), Maurer, Schirmmacher, Seiler, Zimmerer 0,8 v. H., der Betriebseinnahmen; reine Brotbäckereien und Brotfabriken, die nur an Weiterverkäufer verkaufen und kein Ladengeschäft haben, 0,6 v. H.; Bandagisten, Büchsenmacher, Dekorateure, Friseure (Barbiere, Perückenmacher), Gärtner, Konditoren, Kürschner, Messerschmiede und Schleifer, Modistinnen, Optiker, Posamentiere und Sticker, Putzmacher(innen), Schiffbauer, Schneider(innen), Schornsteinfeger, Tapezierer, Vernickler, (Galvanisierer,) Wäscherei und Plätterei 2 v. H.; ebenso alle Lohnhandwerker, (die sich überwiegend mit der Uebernahme der Bearbeitung und Verarbeitung für andere, also ohne Anschaffung eigener Stoffe, beschäftigen (z. B. Hausschlächter) 2 v. H., alle übrigen Handwerker 1,2 v. H. Die mit 2 v. H. vorauszahlungspflichtigen Handwerker — aber auch nur diese —, die gleichzeitig Einzelhandel betreiben und daraus mehr als ein Zehntel ihres Gesamtumsatzes einnehmen, dürfen statt 2 v. H. nur 1,5 v. H. ihrer Gesamt-Betriebseinnahmen ohne jeden Abzug entrichten. Dagegen dürfen die bereits früher bekanntgegebenen Sätze des Einzelhandels beim Zusammentreffen von Handwerk und Einzelhandel nur dann angewendet werden, wenn die Einnahme aus dem Handwerk (z. B. aus Reparaturen) ein Zehntel des Gesamtumsatzes nicht übersteigt.

Im Interesse der Vereinfachung ist zugelassen, daß Unternehmer, die ständig mehr als 10 Personen beschäftigen, die Vorauszahlungen nach den bereits bekanntgegebenen Sätzen für das be- und verarbeitende Gewerbe (Industrie) entrichten.

Zu monatlichen Vorauszahlungen bis zum 10. jedes Monats (Schonfrist 1 Woche) sind verpflichtet alle Steuerpflichtigen, die 1922 mehr als 1,5 Millionen Mark Gesamtumsatz (umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Geschäfte zusammengerechnet) erzielt haben, zu vierteljährlichen Vorauszahlungen bis 10. April, 10. Juli, 10. Oktober 1924, 10. Januar 1925 (Schonfrist 1 Woche) die übrigen Steuerpflichtigen.

In der Nacht des Silberlandes.

Von Oevre Richter-Frich.

Amerikan. Copyright 1923 by Lit. Bur. M. Lincke, Dresden 21.

2

Was würde der neue Tag bringen? — — —

Doch horch! Aus weiter, weiter Ferne, vom äußersten Rande der gewaltigen Hochebene her erscholl ein gedämpfter Laut. Es klang wie das schwache Gemurmel einer fernen Menschenschar. Und siehe —! aus dem pechschwarzen Dunkel erwuchs ein kleiner gelber Stern. Er wurde größer und größer, er blickte in die Finsternis wie ein Zyklopenauge. Und das schwache Gemurmel wuchs zu einem gleichmäßigen Lärm an. Es war wie ein riesenhafter Baß der die Stimmen für das große Konzert prüft.

Ein merkwürdig grünlicher Ton schnitt über den Himmel und ergoß einen perlmutterartigen Glanz über die gelbe Ebene. Und gen Süden erhoben sich plötzlich mächtige dunkle Konturen von Bergen, die sich in immer kühneren Formen übereinander erhoben.

Es wurde heller und heller. Das jämmerliche Geheul eines Hundes schnitt durch die Stille — und die Coyoten kläfften so wütend, wie sie nur konnten ... Dann ergoß sich plötzlich Licht über die Ebene. Der Mond trat hervor — der Mond, der sich wie ein Diadem um die Stirn Dianas über den schneebedeckten Gipfel des Orizaba erhob. In abenteuerlicher Höhe ragte dieser schöne Berg Mexikos, der Stern der Berge, über den silbern leuchtenden Aether und blickte über die erwachende Erde.

Aus seiner Höhe entdeckte er alles: die graugrüne Ebene und den Eisenbahnzug, der mit angespannter Lunge durch die meilenlange gelbe Einförmigkeit klomm während Staubwolken die Eisenwände der Lokomotiven umwallten. Er sah auch die graurote kleine Station mit den dicken, festungsartigen Mauern, die außer einigen Erdhöhlen dem Heim von Indianern und Schweinen, die einzige Dekoration der Ebene war.

In der Tür des Stationshauses stand der chinesische Wirt und sah sich bekümmert um, seine kleinen Augen blinzelten im Mondschein. Vier Mexikaner in Reithosen und mit grauen Sombreros schlenderten hin und und her, die Hände in den Taschen. Im Hintergrunde standen ihre gesattelten Pferde.

Der Zug sauste in den Bahnhof ein.

Ein Herr und eine Dame entstiegen einem Abteil erster Klasse. Jeder von ihnen trug einen Handkoffer und sie gingen rasch auf den Wirt zu.

„Haben Sie ein Zimmer mit zwei Betten?" fragte der Herr in gutem Spanisch.

„Jawohl, Herr," antwortete der Chinese demütig und schlug mit den Armen aus, um den Umfang seiner Gastfreundlichkeit zu bezeichnen. Aber er rührte sich nicht von der Stelle.

„So zeigen Sie es uns," sagte der Fremde mit freundlichem Lächeln. „Meine Frau ist müde."

Der Chinese aber bewegte sich noch immer nicht vom Flecke. Seine Augen irrten hin und her, als suche er irgendwo Hilfe. Er wollte etwas sagen, aber ein leises Knurren hinter seinem Rücken schloß ihm den Mund. Es kam von einem der vorübergehenden Mexikaner. Das Mondlicht fiel auf ein runzeliges, narbiges, safrangelbes Gesicht mit zwei spitzen, hervorragenden Vorderzähnen.

Das schöne Gesicht des Fremden mit dem fernen, blasierten Lächeln bekam plötzlich einen nachdenklichen Ausdruck, der seinen Charakter veränderte. Er erwog die Situation. Sie interessierte ihn. Und ein aufmerksamer Beobachter hätte entdeckt, daß die Nasenflügel des jungen Mannes sich bewegten. Wie bei einem Jagdhunde, der ein bekanntes, liebes Wild wittert.

„Was gibt es?" fragte die junge Dame auf deutsch und sah ihren Begleiter an.

Der kleine Mexikaner ging gerade vorüber und blieb während des Bruchteils einer Sekunde stehen. Sein runzeliges Schurkengesicht war von jener Art, mit der man in bunten Bilderbüchern kleine Kinder schreckt. Es vollzog sich zu einem entsetzlichen, süßlichen Lächeln, als der Mond den schönsten Mädchenkopf beleuchtete, den ein Mann sich vorstellen kann. Er knurrte wieder, aber dieses Mal mit einem Unterton von Anerkennung.

„Ist das ein widerwärtiger Kerl," sagte die junge Dame ruhig und ließ den Reiseschleier über das Gesicht fallen. „Aber was ist dir?" fragte sie dann lächelnd. „Witterst du etwas?"

„Ich wittere Unrat," antwortete der junge Mann und legte die Hand auf die Schulter seiner Begleiterin. „Sie dir den Chinesen dort an! Er klappert mit den Zähnen. Er ist ein gutmütiger Kerl, der aber von Zapatas Gnade lebt —"

„Und nun fürchtet er für sein Leben?"

„Nein, er fürchtet für unser Leben. Wir sind ihm schön hineingeraten. Aber die guten Leute wissen nicht, welche Wölfe zwischen sie geschlüpft sind. Doch laß uns auf unser Zimmer kommen, ehe der Zug abgeht. Nun," wandte er sich wieder an den zitternden Chinesen, „wie steht's?"

Der arme Wirt senkte resigniert den Kopf und ergriff widerstrebend die Koffer. „Fahren Sie weiter" flüsterte er, während er sie aufhob. „Hier ist keine gute Stätte für junge Eheleute." Der Chinese sprach ein schlechtes Englisch. Aber die Warnung war deutlich genug.

Dennoch machte sie keinen Eindruck auf den Fremden. Er antwortete nicht einmal, sondern ging mit seiner jungen Frau zu dem schweren Steinhause hinauf.

Der Wirt zuckte die Schultern und watschelte langsam hinterher, wie ein Mann, der seine Pflicht getan zu haben glaubt und nun seine Hände in Unschuld wäscht.

(Fortsetzung folgt.)